

Dienstag, 2. März 1948.

Verlängerung des schweizerisch-tschechoslowakischen Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 1. März 1948.

Die Geltungsdauer des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei vom 8. März 1947 wäre am 29. Februar 1948 abgelaufen. Wegen anderweitiger Inanspruchnahme der beidseitigen Unterhändler war es nicht möglich, noch rechtzeitig Verhandlungen für eine ab 1. März geltende neue Regelung aufzunehmen. Um aber im gegenseitigen Verkehr keinen Stillstand und keine Störungen eintreten zu lassen, wurde in Aussicht genommen, das bisherige Abkommen kurzfristig zu verlängern und lediglich die vereinbarten Kontingente pro rata temporis zu erhöhen. Die Erledigung verzögerte sich dann aber infolge der inzwischen eingetretenen politischen Ereignisse in der Tschechoslowakei.

Am 28. Februar 1948 hat nun in Prag zwischen dem schweizerischen Gesandten und dem tschechoslowakischen Aussenministerium ein entsprechender Notenwechsel stattgefunden. Darnach wird das Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik vom 8. März 1947 mit seinen Anlagen um 3 Monate, also bis 31. Mai 1948 verlängert. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass die im Abkommen beidseitig vereinbarten bisherigen Kontingente der Warenlisten A und B auch noch im März, April und Mai 1948 ausgenützt werden können. Ausserdem werden ihre Werte und Mengen um 1/4 erhöht. Die Gesandtschaft in Prag wird das betreffende Dokument unverzüglich zustellen.

Mit dieser Regelung dürfte die Grundlage geschaffen sein, um den Geschäftsverkehr mit der Tschechoslowakei nach den bisherigen Richtlinien vorläufig weiterzuführen. Da es sich aber um eine kurzfristige Lösung handelt, ist beabsichtigt, in der zweiten Hälfte April oder im Mai 1948 Verhandlungen mit der Tschechoslowakischen Regierung aufzunehmen, um sodann eine neue definitive Regelung der schweizerisch-tschechoslowakischen Wirtschaftsbeziehungen herbeizuführen. Bis dahin wird es sich auch zeigen, in welcher Weise die kürzlich eingetretenen politischen Ereignisse in der Tschechoslowakei sich auf die schweizerisch-tschechoslowakischen Beziehungen ausgewirkt^{haben} und ob schweizerischerseits allenfalls gewisse Änderungen in handelspolitischer Hinsicht in Aussicht genommen werden müssen. Das Volkswirtschaftsdepartement wird dem Bundesrat darüber zu gegebener Zeit wieder Bericht erstatten.

Gestützt auf diese Darlegungen wird antragsgemäss
b e s c h l o s s e n :

- 1./ Von dem vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
- 2./ Der Notenwechsel vom 28. Februar 1948 über die Verlängerung des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Republik vom 8. März 1947 wird genehmigt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Exemplare), an das Politische Departement in 8 Exemplaren, an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

